

Stand: 07.06.2023

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Untere Forstbehörde -

Außenstelle: Lübeck

### Antrag auf Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) gemäß § 10 LWaldG

#### 1 Antragstellende Person

Name, Vorname: Freiherr von Jenisch, Martin

Straße: Blumendorf 12

PLZ, Ort: 23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 82413

E-Mail: gutsverwaltung@blumendorf.de

#### 2 Fläche

Bei nicht im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen bitte gesonderten Antrag einreichen.

Für folgende Grundstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße ha	davon Erstaufforstungsfläche ha
Bad Oldesloe	Blumendorf	6	2	0,32	0,32
Summe:					0,32

beantrage ich die Genehmigung zur Neuanlage von Wald von insgesamt  
0,32 ha.

### 3 Realisierungszeitraum

Angabe des Zeitraums: \_\_\_\_\_

### 4 Erklärung

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die den Antrag stellende Person erklärt, dass

- die im Antrag genannten Fläche(n) in ihrem Eigentum ist.
- die Eigentümerin/der Eigentümer der Aufforstung zustimmt (lt. beigefügter Erklärung).

Bisherige Nutzung als (falls unterschiedlich bitte Flurstücksnummer hinter der Nutzungsart notieren):

- Acker
- Wiese
- Ödland
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

- Die Erstaufforstung soll als Ersatzmaßnahme für Waldumwandlungen (§ 9 Abs. 5 und 6 LWaldG) verwendet werden.

Die Fläche soll mit folgenden standortgerechten Baumarten auf Grundlage der forstlichen Standortkartierung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bepflanzt werden:

Feldahorn (*Acer campestre*), Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),

Dem Antrag sind ein Flurkartenausschnitt, auf dem die Fläche grün umrandet gekennzeichnet ist, und eine Übersichtskarte beizufügen. (Angabe: Gemarkung, Flur, Flurstück, Maßstab)

Ist die den Antrag stellende Person nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer, so ist deren oder dessen Einverständniserklärung ebenfalls beizufügen.

Stummdorf, 17.05.2026

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der den Antrag stellenden Person

## **Hinweisblatt zum Antragsformular zur Erstaufforstung**

### **Mit dem Antrag sind einzureichen:**

1. Ablichtung der Katasterkarte (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Erstaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1000 bis 1 : 5000).
2. Übersichtskarte
3. Ggf. Vollmacht/ Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers

Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert werden (z. B. Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung usw.).

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitung des Antrages möglich.

### **Hinweise:**

Eine Genehmigung zur Erstaufforstung bedingt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde, welche im Zuge der Antragsbearbeitung beteiligt wird. Die Untere Forstbehörde informiert Sie entsprechend über den Bearbeitungsstand.

Gemäß Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss zwischen 20 und unter 50 ha Erstaufforstungsfläche eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattfinden. Ab 50 ha Erstaufforstungsfläche besteht eine UVP-Pflicht.

Gegebenenfalls kann die Beteiligung weiterer Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erforderlich sein.

Es ist im Regelfall von einer Bearbeitungsdauer von bis zu drei Monaten auszugehen.

Soll die Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme für Waldumwandlungen anerkannt werden, schließt dies die Inanspruchnahme von Fördergeldern (Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen) aus.

Die Anrechnung der Maßnahme als Ausgleich und Ersatz erfolgt erst zum Zeitpunkt der Waldumwandlung (§ 9 Abs. 6 LWaldG).

Soll die Erstaufforstungsfläche als naturschutzrechtliche Ersatzfläche im Rahmen eines Ökokontos dienen, ist neben der Erstaufforstungsgenehmigung der Forstbehörde eine gesonderte Anerkennung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Da dies mit zusätzlichen Nebenbestimmungen verbunden sein kann, wird empfohlen, dort einen entsprechenden Antrag vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

Der Bescheid zur Genehmigung einer Erstaufforstung ist gebührenfrei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle der Unteren Forstbehörde.